

Satzung

der Interessengemeinschaft Standortförderung Kreis Minden-Lübbecke e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Standortförderung Kreis Minden-Lübbecke e.V.“ und hat seinen Sitz in Minden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mit dem Ziel einer Standortförderung des Kreises Minden-Lübbecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können Unternehmen, natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft und Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum

Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde, z. B. vereinsschädigendem Verhalten, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist binnen vier Wochen der Widerspruch an den Vorstand zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat den Ausschlussbeschluss und den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Austritt keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung.

In der Beitragsordnung sind die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, die erwerbswirtschaftlich tätig sind, nach Umsätzen festzulegen (Umsatzklassen). Der Umsatzklasse entsprechend ist ein Mehrfachstimmrecht zu gewähren. Die übrigen Mitglieder haben das Recht, durch freiwillige Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ebenfalls ein Mehrfachstimmrecht zu erwerben. Dabei wird für alle Mitglieder eine Stimmrechtsbegrenzung mit 5 % der Stimmen aller Vereinsmitglieder festgelegt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen; sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand beruft innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Mitgliedern zu prüfen (Rechnungsprüfer), die hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Festlegung der Beitragsordnung
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung der Gesellschaft

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die auch als Organe oder Vertreter von Mitgliedern Vorstandsmitglied sein können. Der Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V. und der Kreis Minden-Lübbecke benennen je ein Vorstandsmitglied. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB wählt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie erlischt erst mit einer Neuwahl oder Neubenennung. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter, wobei jeweils zwei von ihnen den Verein vertreten können.

§ 9 Geschäftsführung

Mit der Führung der Geschäfte des Vereins beauftragt der Vorstand das vom Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V. gemäß § 8 benannte Vorstandsmitglied.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine am Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht im Gründungsstadium die Satzung zu ändern.

Petershagen, den 28. September 1993